

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

14. Februar 2024

Revision der Verordnungen 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu obengenannter Angelegenheit vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr.

Die vorgesehene Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) soll mit dem neuen Art. 25a die Grundlage schaffen, dass neben den klassischen Fremdenverkehrsgebieten gemäss Art. 25 ArGV 2 (primär in Berggebieten oder Grenzregionen) auch in städtischen Quartieren mit hohem ausländischem Tourismusanteil Arbeitnehmende an Sonntagen bewilligungsfrei beschäftigt werden können.

Beurteilung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass touristische Einkaufsbedürfnisse auch an Sonntagen gedeckt werden können, ohne die Sonntagsöffnung generell zuzulassen. Mit den einzelnen Vorgaben wird diese Möglichkeit jedoch sehr stark eingeschränkt:

- Aufgrund der vorgegebenen Einwohnerzahl von mindestens 60'000 Personen kommen schweizweit nur neun Städte infrage. Von diesen neun Städten weisen je nach Betrachtungszeitraum fünf bis sieben Städte einen Anteil von mindestens 50 % ausländischer Hotelgäste auf. Diese Limite erscheint sehr eng gesteckt und etwas zufällig. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wieso sich die Bezugsgrösse auf ausländische Hotelgäste bezieht. Inländische Hotelgäste und touristische Übernachtungen ausserhalb von Hotels tragen ebenfalls zur touristischen Wertschöpfung bei, sind hier aber nicht berücksichtigt. Der Städtetourismus soll für alle Zielgruppen attraktiver werden.
- Die Beschränkung auf Geschäfte mit einem Sortiment überwiegend im Luxusbereich reduziert die Kundschaft auf die – vergleichsweise wenigen – sehr kaufkräftige Touristen. Der Tourismus mit Bedürfnissen ausserhalb des Luxusbereichs wird nicht berücksichtigt.

Der vorgeschlagene Art. 25a ArGV 2 reduziert die Möglichkeit der Sonntagsöffnung so stark, dass die Vorlage für den Tourismus insgesamt und die Belebung der Innenstädte am Sonntag kaum Nutzen bringt. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Festlegung der touristischen Gebiete deshalb an die Kantone zu delegieren und auf eine Beschränkung auf Luxusgüter ist zu verzichten. Die Kantone kennen die Situation des Tourismus in ihren Regionen und sind damit in der Lage, zusammen mit

den betroffenen Gemeinden die Perimeter für die touristische Sonntagsöffnung sachgerecht festzulegen.

Antrag

1.

Die Kompetenz für die Festlegung von touristischen Gebieten (nicht nur grosse Städte), welche von den Sonderbestimmungen profitieren können, wird an die Kantone delegiert.

2.

Auf eine Einschränkung auf Luxusgüter wird verzichtet, die Sonderbestimmung soll für alle Konsumentenbedürfnisse von Touristen gelten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- ab-geko@seco.admin.ch